

Verkehrsnatur publicistischer Produkte nicht unterliegt; Monopolschutz für die letztgenannten Produktgattungen müsste erst aus anderen besondern Gründen abgeleitet werden. Das Autorrecht fällt nur den Schrift- und Kunstwerken von publicistischen Bestimmungen zu. Sofern die Gesetzgebung das Autorrecht als Schutz gegen „mechanische Vervielfältigung“, als „*copyright*“ behandelt hat, statt aus der „Geistigkeit“ der Schrift- und Kunstwerke den Monopolschutz abzuleiten, zeigte sie auch hierin mehr richtigen Instinkt, als die Urheber der Theorien des geistigen Eigenthums, und sofern eine übereinstimmende Auffassung der Gesetzgebung aller Länder ein Beweis ist, bekräftigt diese Praxis unsere Theorie; denn jene Praxis geht nicht von der Qualität des Produktes als solchen, sondern von der Verkehrsnatur der Vervielfältigungen der Idee aus.

Für publicistische Schrift- und Kunstwerke würde, wenn nicht eine künstliche Schranke gegen die Concurrenz aufgerichtet wird, das Intervall bevorzugter, Rente gebender, oder auch nur Kosten ersetzender Ausbeutung verloren gehen.

Diese ausserordentlichen Umstände einer schwachen Reaction der natürlichen Rentenfunction treffen bei Büchern, Kunstwerken, Nachrichten, Telegrammen, Vorträgen, Bildern, musikalischen Werken zu. Je entwickelter die typographische, photographische, stenographische, autographische und die sonstige Diesen verwandte Technik der sofortigen Vervielfältigung für den Verkehr wird, desto weniger ist auch nur transitorisch eine bevorzugte Ausbeutung möglich, desto weniger kann ein gerechtes Renteneinkommen als „Urheber“-Prämie anfallen, desto schwächer ist der ökonomische Reiz der Conception von bahnbrechenden und belebenden Ideen und ihrer publicistischen Darstellung zu Verkehrs- und Gemeingütern, desto mehr würde die privatwirthschaftliche Existenz der „Urheber“ und der „Verleger“, d. h. der ersten Verkörperer der Idee zu Verkehrsgütern, unter dem socialen Ideencommunismus nothleiden. Ein Element der Produktionskosten, nämlich den Aufwand der Autorenarbeit, hätten nur die Autoren und Originalverleger zu tragen.

Die socialökonomische Harmonie wäre verletzt, die nationale Einkommensvertheilung eine grobe Ungerechtigkeit, wenn ein

spekulativer Kaufmann, ein rationeller Landwirth, ein geschickter Fabrikant für ihre besonderen Leistungen, welche in ihrer Weise auch eine Autorschaft darstellen, die grössten Extraeinkommen beziehen könnten, wenn dagegen die der irdischen Subsistenz und eines „gebildeten“ Lebens gleich bedürftigen Dichter, Künstler, Gelehrten leer ausgehen müssten — um so leerer, je mehr ihre Produkte einschlagen und dann rasch nachgedruckt werden —, wenn diesen eigentlichen Autoren das gerechte Einkommen verkümmert bliebe, weil in ihren dem Grad nach spirituelleren publicistischen Produkten der Körper nur Träger der Idee ist, welcher, wenn diese Idee einmal zündet, von nachbildenden Concurrenten wohlfeiler auf den Markt geworfen werden kann.

So wird der Autorschutz, — immer vorausgesetzt, dass der Absatz publicistischer Schrift- und Kunstwerke im freien Vertrieb nicht rentire, — ein singuläres Mittel gerechter Vertheilung des Nationaleinkommens wegen singulärer Verkehrsnatur der Verlagsartikel. Als solches allein kann er zur Zeit berechtigt erscheinen, nicht als Ausfluss der besonderen „Geistigkeit“ der Verlagswerke, nicht als Postulat eines geistigen Eigenthumsrechtes.

Wir müssen hier den Gang der nationalökonomischen Analyse des Autorrechtes eine kleine Weile unterbrechen, um sogleich einige kritische Folgerungen aus dem eben gewonnenen Standpunkt zu ziehen. Das gänzlich Verfehlete der juristischen und rechtsphilosophischen Theorien des geistigen Eigenthums kann nämlich jetzt weiter beleuchtet werden.

Das ökonomisch Unterscheidende der litterarisch - artistischen von den materiellen Verkehrsgütern ist — so fanden wir — nicht in der Ideenwesenheit in jenen und in der Ideenabwesenheit in diesen zu suchen, geistige Autorschaft liegt auch in der materiellen Produktion. Dagegen der Markt- oder Absatzcharakter beider ist verschieden, soferne die publicistischen Schrift- und Kunstwerke nur durch die Beihilfe eines ausschliessenden Absatzrechtes das normale Lohn- und Renteneinkommen geniessen können. Hieraus folgt, dass es nicht ein geistiges Eigen sein kann, dessen Schutz das Wesen des litterarisch-artistischen Autorrechtes als eines geistigen Eigenthumsrechtes ausmacht. Vielmehr liegt

der Kern des Autorrechtes in der künstlichen Sicherung ge-
 rechter Vergeltung, im Monopol, im ausschliess-
 lichen Absatz bei einem bestimmten Publikum, und be-
 gründet ist diese künstliche Sicherung der Lohnfunktion mittelst
 Monopolrechtes durch die singuläre Verkehrsnatur der publi-
 cistischen Schrift- und Kunstwerke. Aus der Analogie des
 Sacheigenthums — zu schweigen davon, dass das letztere als Raub-
 der Unternehmer am Arbeitsertrag der Arbeit in Folge der Lohn-
 verkürzung und in diesem Sinn als „Diebstahl“ von Anwälten des
 Proletariates verrufen worden, also selbst nicht ein über alle An-
 fechtungen erhabenes Postulat ist — lässt sich daher für den
 Autorschutz lediglich nichts folgern. Dehnt man den Eigenthums-
 begriff dahin aus, dass jede Art von Vermögensrecht, auch der
 Vermögenswerth eines Monopols, darunter verstanden wird, so ist
 hiemit erst recht nichts gewonnen; denn der feste romanistische
 Eigenthumsbegriff wird dabei verwaschen, und die spezifische
 Monopolnatur des den Autorschutz ausmachenden besonderen Ver-
 mögensrechtes wird nicht erklärt und begrenzt, vielmehr wird
 dieses Vermögensrecht durch Verallgemeinerung seiner Besonderheit
 entkleidet und in dieser Entleerung unter dem gestreckten Eigen-
 thumsbegriff untergebracht. Alle Theorien eines geistigen Eigen-
 thums leiden an diesem Fehler, haschen gleichsam nach dem ent-
 leerten und ausgestreckten Balg des romanistischen Eigenthums-
 begriffes, welcher doch auch seine innere Berechtigung erst
 nachzuweisen hat, selbst für sein nächstes Gebiet nicht absolut
 über allen Anfechtungen steht, also fremdartige Beziehungen durch
 seinen Widerschein nicht unanfechtbar machen kann, übrigens zur
 Erklärung und Begründung eines Rechtes gar nicht brauchbar ist,
 dessen Kern, nach dem näheren Inhalt der Theorien des geistigen
 Eigenthums selbst, in ausschliessender Marktbeherrschung
 und in Concurrrenzbeschränkung besteht.

Die Dauer ist es hauptsächlich, was man beim Sacheigen-
 thum für das Autorrecht anbringen möchte. Allein die Ewigkeit
 des Eigenthumsrechtes ist für die Ewigkeit des Autorschutzes nicht
 ohne Weiteres beweisend; denn die Ewigkeit des Eigenthums am
 dauerndsten Eigenthumsobjekt, am Boden, ist selbst in den kritischen
 Theorien über Grundrente nachgewiesener Massen sehr angefochten.

Unsere ökonomische Theorie erklärt das Wesen des Autorrechtes und begründet das letztere nicht auf Borg beim Sacheigenthum. Die obige Zurückführung des Autorschuzes auf die singuläre Verkehrsnatur der publicistischen Schrift- und Kunstwerke zeigt die Berechtigung auf ein ausschliessendes Publikum, auf einen Markt und trägt doch andererseits den Massstab der Begrenzung des Autorrechtes als eines singulären Monopols in sich selbst (s. Abschn. VI.).

Wir haben nur Einen nationalökonomischen Schriftsteller gefunden, welcher in Ableitung des zeitweiligen Autorschuzes einen Accent auf die Verkehrsnatur der Autorschöpfung legt. Es ist Proudhon¹⁾. Er anerkennt das Autorrecht nicht wegen der besonderen Natur der „geistigen Erzeugnisse“, sondern weil der „Tausch“ derselben, weil „die Liquidation der Rechte des Autors“ etwas Besonderes habe. Den richtig herausgefühlten Hauptpunkt analysirt er jedoch nicht näher, sondern begnügt sich zu sagen, der Schriftsteller tausche nicht „*en particulier*“, sondern „*en général avec le public*“ (p. 49), er müsse deshalb durch ein „*privilege temporaire de vente*“ bezahlt werden. Die nähere Begründung für das letztere fehlt; an ihrer Stelle wird sofort eine Persiflage des „ewigen Eigenthums“ durchgeführt. Ob das temporäre Monopol, gelegentlich (p. 110) „*droit à priorité*“ genannt, selbst sechzig Jahre andauere, ist dem Autor der „litterarischen Majorate“ in seinem Eifer gegen das ewige geistige Eigenthum gleichgiltig. Offenbar hat Proudhon die dunkle Vorschwebung, dass die publicistische Art des Absazes ein Monopol begründet; er drückt diess aber sehr unklar aus, wenn er bemerkt, die Veröffentlichung sei ein Tausch „mit dem Publikum“. Auch ein materielles Produkt neuer Art wird durch Schaustellung, seiner Idee nach, dem Publikum preisgegeben, aber die ganze Art seines Absazes lässt dennoch einen grösseren Spielraum der Ausbeutungspriorität, sie lässt nicht so einfach die überlegene concurrirende Nachahmung zu, wie es bei publicistischen Schrift- und Kunstwerken der Fall ist.

Auch gegen die juristische Theorie des Autorrechtes als be-

1) l. c. I, §. 5 und 6.

sonderen Vermögensrechtes¹⁾ haben wir eine Bemerkung zu machen. Das Autorrecht ist ohne Zweifel als ein selbstständiges Vermögensrecht neben dem Eigenthumsrecht anzusehen. Allein als Monopolrecht, in seinem besonderen Character, ist hie-mit das Autorrecht noch nicht erklärt. Diese Erklärung wird auch nicht gefördert, wenn man, wie Richter, zwar gegen die juristische Selbstberuhigung bei einem „besonderen“ Vermögensrecht polemisirt, dagegen schon im Princip des „Schuzes der geistigen That“ überhaupt den Kern des Autorrechtes gefunden zu haben glaubt; man kommt auch hiemit keinen Schritt weiter. Mit dem Einen und mit dem Andern ist noch gar kein positiver Anhalt zur Erklärung eines singulären Monopolrechtes gewonnen. Der Staat „schützt“ schon durch das gewöhnliche Privatrecht, durch Eigenthums- und Obligationenrecht, den Lohn der „geistigen That“, welche in jedem Produkte steckt. Erst der Nachweis einer die normale Lohnfunction des freien Verkehrs störenden singulären Verkehrsnatur der in publicistischen Verkehr auftretenden geistigen That begründet für diese den ausserordentlichen „Schuz der geistigen That“ durch Monopol, er erst erklärt das in ausschliessender Beherrschung eines Marktes liegende besondere Wesen des Autorrechtes als eines „besonderen“ Vermögensrechtes.

Richter verfällt, weil er nicht die singuläre Verkehrerscheinung der Publikationen der Begründung des Autorrechtes zu Grunde legt, noch des Weiteren in starke Irrthümer. Z. B. hinsichtlich des Zeitungsschuzes²⁾ mit der Meinung: „Es ist für die geistige Arbeit gleichgültig, ob sie in einer fortlaufenden oder der Zeit nach getrennten, also periodischen Darstellung erscheint, ob sie sich zu einem äusserlich ganzen und einheitlichen gestaltet, als Buch, Schrift oder als Zeitung, Artikel u. s. w. Es ist darum gleichgültig, weil diese Aeusserung der geistigen Arbeit nicht durch das innere Wesen der geistigen Kraft bestimmt, sondern durch äussere Elemente, durch die Bedingungen des Verkehrs beeinflusst und diesen sich anpassend nach heute

1) Die Litteratur dieser Theorie s. bei Wächter, Verlagsrecht 94 f.

2) I. c. S. 107.

gebräuchlichen Formaten gestaltet wurde. In diesen Darstellungen ist ebenfalls ein geistiges Kapital zur Arbeit verwendet und zur Verwerthung gebracht. Wo gleiche Kräfte wirken, können nur gleiche Erfolge erzielt werden. Auf das mehr oder weniger des innern Werthes kommt es so wenig an, als auf die grössere oder geringere Schönheit ihrer äussern Gestaltung. Nicht die Art, sondern das Wesen muss beweisen.“

Was Richter hier bemerkt, erklärt die bekannte abweichende Behandlung des Zeitungsschutzes nicht. Weil es auf das Maas der Priorität der Ausbeutung des Produktes ankommt, sind eine „Zeitung“ und ein Buch, sind verschiedene Arten von „Zeitung-artikeln“ selbst in sehr verschiedenem Masse des künstlichen Schutzes der Vergeltung im Mass angemessener Löhne und Lohnrenten bedürftig. Nicht auf die „Ungleichartigkeit der wirkenden Kräfte“, sondern auf die Ungleichartigkeit der Vergeltungschancen, welche verschiedene publicistische Produkte im ungeschützten freien Verkehr haben, kommt es bei der Schutzabstufung an. Hienach genügt der Schutz des Quellencitates für Zeitungen. Man braucht von unserem Standpunkt zur Erklärung des jezigen Rechtes über Zeitungsschutz weder mit Wächter¹⁾ anzunehmen, dass hier eine „einstweilen“ praktisch erträgliche „principielle Inkonsequenz“ vorliege, noch mit Richter²⁾ die exorbitante Behauptung aufzustellen, dass bei Zeitungen „die ganze Gestaltung der Gesellschaft gehöre“, dass „die Artikel durch die Gesamtheit geschaffen seien und derselben ein vollständiges Gebrauchsrecht geben.“ Derartige Auskunftsmittel zur Verdeckung unerklärbarer Thatsachen, derartige *salti mortali* zur Verständigung mit der Gesetzgebungspraxis sind bei unserem Standpunkt entbehrlich. Ob wohl das „ganze Publikum“ einen Girardin'schen Leitartikel schafft?!

Wir waren, bevor wir in die vorstehenden kritischen Exkurse uns einliessen, zu dem Ergebniss gelangt: Nur, wo die publicistische Verwerthung von litterarisch-artistischen Produkten Voraussetzung des Lohn- und Rentenbezuges ist, kann von Autor-schutz die Rede sein.

1) D. V. J. Schr. 1863, 1. Heft, p. 251.

2) l. c. S. 132 f.

Ist er nur bei publicistischen Werken am Plaze, so ist er doch bei allen publicistischen Schöpfungen angezeigt. Er kommt deshalb z. B. auch bei Aufführung dramatischer Werke ohne Weiteres in Frage: denn publicistisch vermittelt ist auch die Aufführung dramatischer Werke, soferne aus Einem Druckwerke an hundert Orten die Aufführung geschöpft werden kann und selbst wenige Abschriften für Nichtverfasser hinreichen, das dramatische Werk binnen kurzer Zeit überall in den Verkehr zu bringen.

Dagegen fällt der Autorschutz überall weg, wo durch einfache und genaue Vervielfältigung im Wege des Abdruckes und der mechanisch-chemisch-technischen Nachbildung nicht ein ganz gleiches Produkt von gleicher Qualität um geringere Kosten hergestellt werden kann. Man schützt, wie schon bemerkt wurde, nicht den Mimen, nicht den Sänger, soll nicht ein Gemälde schützen, das als *unicum* für sich selbst lohnenden Verkehrswerth erlangen soll und dessen unerlaubte Copie nicht so sehr wie eine pekuniäre Vermögensverkürzung, vielmehr wie eine Beeinträchtigung des persönlichen Originalinteresses des Eigenthümers sich darstellt. Wohl aber werden Bücher, Stahlstiche, Notendrucke u. s. w. geschützt, welche unmittelbar nach ihrem überalligen Erscheinen der Nachahmung zu gleichen oder sogar geringeren Kosten fähig sind. Als gemeinsame nationalökonomische Grundlage des Autorschuzes erweist sich die Thatsache, dass bei publicistischer Verwerthung der Autorwerke das überallige, gleichzeitige Auftreten des Werkes Anderen die Vervielfältigung für concurrirenden Absatz zu gleichen oder zu geringeren Kosten ermöglicht; jenes Zeitintervall, in welchem sonst die prioritätische Ausbeutung dem Originalwerk Kostenvergütung und eine etwa verdiente Rente sichert, verschwindet hier überall zu früh. Der concurrirende Verleger hat nicht lange zu experimentiren, Kosten für die Experimente auszugeben, Arbeiter neu zu schulen, überhaupt nicht Vorbereitungen zu treffen, deren Kosten und Zeitverluste dem industriell-commerciellen Autor eine „Vorhand“ lassen; der Nachdrucker gebietet vielmehr über einen mechanisch- und chemisch-technischen, unmittelbar schlagfertigen Nachahmungsapparat von gleicher Vollendung, wie derjenige des Originalverlegers ist.

Zu geringeren Kosten sogar wird die Nachbildung möglich, soferne die Bezahlung der geistigen Arbeit, welche in dem Verkehrsprodukt verkörpert wird, für Nachdrucker und Nachbildner wegfällt. Die natürlichen Voraussetzungen der Concurrerenz sind desshalb zum Nachtheil der Autoren und Originalverleger auf den Kopf gestellt, woferne nicht das Gemeinwesen eine ausgleichende Einwirkung übt.

Das Neue an originalen Ideen, an Verbesserungen und Umformungen, was jedes Jahr der Markt, jedes Halbjahr die Saison in den sogenannten materiellen Produkten zur Erscheinung bringt, tritt als Element der Produktionskosten relativ zurück. Kostet ein Dessin, ein Muster, eine Stanze auch viel herzustellen, sind gleich Experimente und Versuche für industrielle Neuerungen und für die Auffindung rentabler neuer Handelszweige nicht wohlfeil, so bilden doch diese Kosten der neuen und bessern Idee in den Produkten und Waaren meist einen sehr kleinen Bestandtheil der Gesamtkosten. Sie bilden einen Bestandtheil der Generalkosten; die Generalkosten aber werden auf das einzelne Produkt, in welchem die neue Idee verkörpert wird, desto kleiner, je grösser die Zahl der abgesetzten Stücke wird. In der gewöhnlichen Industrie ist das Neue, die nur dem Autor und Originalverleger Kosten verursachende Verbesserung ein kleiner Theil neben dem geistigen Gemeinfond, welcher schon als freies Gemeingut durch die Kulturgeschichte angesammelt ist, die „*infinitésimalité du produit individuel*“, wovon Proudhon spricht, trifft in der gewöhnlichen Industrie in weit höherem Masse zu, als in der litterarisch-artistischen Unternehmung, deren ganze Aufgabe die vervielfältigende äussere Darstellung von Geisteswerken ist; die Vergeltung der geistigen Arbeit, wenn diese überhaupt vergolten wird, macht in der publicistischen Hervorbringung verhältnissmässig grössere Kosten, und diese Kosten bringen, wofern die Concurrerenten die Frucht derselben ohne längere Priorität des Originalverlegers kostenlos pflücken können, den Originalverleger in eine abnorm ungünstige Lage. Eine solche Priorität, wie sie der Cottonadendrucker von Mülhausen unmittelbar und während der kurzen Nachfragezeit der „ersten Saison“ hat, besitzt die publicistische Produktion gerade nicht; es dauert oft sehr lange, bis

Verlagsartikel ziehen, und wenn sie ziehen, ist die Nachbildung fast augenblicklich mit ihrer Waare auf dem Markte.

Freilich hat der Originalverleger stets einigen Voraus, und bei Massenabsatz ist dieser so bedeutend, dass er fast genügend erscheinen könnte, das geringe Moment der auf das einzelne Exemplar entfallenden Honorarkosten der Concurrenz gegenüber auszugleichen. Wir kommen unten auf diese Frage zurück, welche zugleich die Frage früherer oder späterer Entbehrlichkeit des Autorschutzes überhaupt ist. Nach heutigen Verhältnissen ist der Voraus des Originalabsatzes im freien Verkehr bei vielen Verlagsartikeln noch nicht genügend. Viele und die besten Autoren feiern nicht ein *veni vidi vici* auf dem Markte; beginnen sie einmal zu ziehen, so hätte der Nachdrucker den Voraus, dass die Honorar- und ersten Zinsenkosten des Originalverlages für ihn wegfallen. „*Lagrange*“, sagt *Wrange*¹⁾, „konnte für seine *mécanique analytique* zuerst keinen Verleger finden, und noch jetzt ist es durchschnittlicher Grundsatz des Buchhandels, die Neuheit der Ideen als ökonomisch bedenklich zu perhorresciren.“

Wir haben das Autorrecht als vorläufig unentbehrliches künstliches Surrogat der Distributivgerechtigkeit des freien Verkehrs gegen die „Arbeit und das Arbeitsverdienst“²⁾ angenommen. Zergliedern wir zunächst die Aufgabe dieser künstlichen Einrichtung der austheilenden Gerechtigkeit noch etwas näher.

Im Allgemeinen sprechen die Juristen, welche über Urheberrecht und Patentrecht geschrieben haben, von Lohn und Vergeltung schlechthin. Sie scheiden nicht zwischen der Prämie eines Extraeinkommens und zwischen Sicherung der Kostendeckung für alle Elemente der litterarischen Produktion. In den juristischen

1) l. c. p. 76.

2) „Nicht allein der Schutz des Eigenthums ist die Aufgabe des Rechtsstaates, sondern auch der Schutz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes“ — äusserte mein zu früh verewigter Freund *Johann Georg v. Cotta*, dessen ich nie ohne Gefühl der tiefsten Verehrung gedenken kann, schon am 26. Juni 1838 in der württ. Kammer (vergl. *Wächter* S. 1). — In der That der „Schutz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes“ ist eben dasselbe, was wir staatliche Ergänzung der Lohn- und der Lohnrentenfunktion nennen,

Theorien des Urheberrechtes ist bei Rechtfertigung des Autorschutzes ganz im Allgemeinen von der Nothwendigkeit vermögensrechtlichen Schutzes für privatwirthschaftliche Vermögensinteressen die Rede.

So wichtig es nun ist, von rechtlich zu schützenden Vermögensinteressen bei dem exceptionellen Institut des Urheberrechtes zu reden, so ist diess doch viel zu allgemein, und diese Allgemeinheit der Motivirung der Urheberrechte verbaut allen Zugang zu einer rationellen Begründung der Begrenzung dieses singulären Schutzes. Unsererseits ist nun ein singuläres Schutzbedürfniss mit immanenten Grenzen nachgewiesen worden, sofern den wirklich verdienten Autoren sofort der Oeffentlichkeit preisgebender Geisteswerke die sonst durch die freie Rentenfunktion geschaffene Prämie sicherzustellen ist. Unter dem Gesichtspunkt einer künstlich anzulegenden, ihrem Wesen nach transitorischen Rentenfunktion für die wirklichen „Urheber“ der wirklich „verdienten Erzeugnisse“ ist der Autorschutz als singuläres Rechtsinstitut bereits gerechtfertigt.

Es kommen jedoch zwei Fragen in Betracht:

einmal ob jener singuläre Grund bei allen öffentlichen Erzeugnissen, welche der reinen Vervielfältigung für den Markt fähig sind, auch wirklich zutreffe,

sodann ob die Sicherung einer möglichen Rente nicht zugleich den weiteren Zweck:

der Sicherung eines *minus*, nämlich des Betrages der nothwendigsten Kosten für die geistige Mitwirkung bei der Produktion gegen unentgeltliche Mitausbeutung des geistigen Arbeitslohnes durch Concurrenten, mit zu erfüllen habe.

Auf beide Fragen ist aus guten Gründen eine Antwort zu erlangen. Sollte sich nämlich hinsichtlich der ersten herausstellen, dass viele zur Oeffentlichkeit bestimmte Produkte nicht zu den mit Rentenschutz zu prämiirenden Leistungen gehören, so müsste entweder für sie der Autorschutz wegfallen oder es müsste nachgewiesen werden können, dass seine Ausdehnung auf sie socialökonomisch unbedenklich ist. Und sollte sich hinsichtlich der zweiten Frage ergeben, dass in der That einzelne Publikationen

selbst hinsichtlich der *n o t h w e n d i g e n* Kostendeckung für die geistige Autorenarbeit der Ausbeutung unterliegen, dass auch diese socialökonomisch schädliche Ungerechtigkeit in der nationalökonomischen Einkommensvertheilung stattfindet, so würde der Autorenschutz auch diese Ungerechtigkeit beseitigen, welche nach der singulären Verkehrsnatur der publicistischen Gattung privatwirthschaftlicher Produkte eintreten würde. Der Autorenschutz hätte eine zweite socialökonomische Aufgabe. Ob sie die sekundäre neben dem künstlichen Rentenschutz oder die primäre sei, wäre dann weiter zu entscheiden.

Diesem weiter auftretenden Fragenkomplex begegnen wir mit folgender Auseinandersetzung.

Es giebt allerdings publicistische Erzeugnisse, welche eines Lohn- und Lohnrentenschuzes mittelst ausschliessender Absatzrechte ganz oder theilweise entbehren können, sei es, dass in ihnen das Verdienst überhaupt zurücktritt, sei es, dass die Erzeugung durch gemeinwirthschaftliche Organe mit dem Zweck möglicher Verbreitung erfolgt (offizielle Gesetzesblätter, Publikationen gelehrter Gesellschaften), oder weil die schrankenlose Publikation Zweck des Autors selbst ist (Nachdruck von Reden in parlamentarischen Berichten), oder weil die Priorität weniger Tage und die Verpflichtung zum Quellencitat den Autorschuz ersetzt (Zeitungsdruck).

In diesen und ähnlichen Fällen ist der Autorschuz entweder nicht begründet oder seine mögliche Beschränkung geboten. Diese Fälle werden weiter unten noch einmal zu erwähnen sein. Es wird sich dabei zeigen, dass hierin der Autorenschutz durch einen instinktiv richtigen, dem praktischen Leben nachgehenden Takt der meisten Gesetzgebungen wirklich beseitigt oder doch sehr beschränkt worden ist.

Hiemit ist Eine Seite der ersten unter den oben aufgeworfenen Fragen erledigt.

Es giebt aber noch andere Produkte, welche selbst ökonomisch, zu schweigen von der moralischen Bedenklichkeit ihrer Förderung — des Reizmittels künstlichen Rentenschuzes wohl entbehren können, für welche jener Schuz auch unpraktisch ist: wir

meinen die publicistischen Massenprodukte, die Fabrikate der Romanfabriken, tausend litterarisch-artistische Erzeugnisse, Schmierreien und Pfuscherien, womit alljährlich der publicistische Markt überführt wird.

Häufig mögen durch *M a s s e n a b s a z* die für eine „anständige“ Autorenhonorirung aufgehenden Generalkosten so verschwindend klein auf das einzelne Stück der Originalvervielfältigung sein, dass eine künstliche Nachhilfe, selbst zu Gunsten einer Rentenfunktion für den Autor, geschweige zu Gunsten der Deckung der nothwendigen Unterhaltskosten, beziehungsweise Verlegerausgaben für die geistige Arbeit, entbehrlich sein würde.

Sodann liegt in der gerade entgegengesetzten Richtung ein natürlicher Schutz für Rentenbezug, jedenfalls für Deckung des nothwendigen Preises der geistigen Arbeit, da vor, wo ein Produkt publicistischer Art nicht ohne grosses Risiko von einem zweiten Verleger in den Handel gebracht werden könnte, weil es überhaupt nur geringen Absatz beanspruchen kann. Es giebt solcher Bücher mit relativ hohen Generalkosten nicht wenige. Auch bei Nachdrucksfreiheit würden sie nicht nachgedruckt werden, und sind sie früher in den Raubstaaten des Nachdruckes nicht nachgedruckt worden, — ungefähr aus derselben ökonomischen Berechnung, um deren willen neben Einer Gaskompagnie oder Eisenbahn oder Fahrpostunternehmung nicht leicht eine zweite entsteht, selbst wenn rechtlich die Concurrnz statthaft oder eine zweite Concession zu erlangen sein würde. Der Autor der gegenwärtigen Schrift über die „nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse“ ist bei aller unbescheidenen Autormeinung für sein Werk überzeugt, dass dieses selbst bei bester Aufnahme im Publikum auch ohne Autorschuz nicht nachgedruckt werden würde, und dass der Verleger ihm das Honorar ebenso bezahlen könnte, wie jetzt unter dem Schuz des Urheberrechtes.

Gleichwohl wird der Autorenschuz auch auf diese Art von Werken ausgedehnt.

So lange in ihnen irgend ein des künstlichen Rentenschuzes an sich würdiger geistiger Gehalt liegt, ist diese Ausdehnung legislativ gerechtfertigt, weil man nie vom einzelnen Werke die Ueberflüssigkeit des Schuzes voraus behaupten kann,

obwohl es sicherlich immer solche Werke giebt, für die er entbehrlich ist. Vom scheinbar geringsten Verlagsartikel lässt sich nicht bestimmt voraussagen, ob er nicht plötzlich „ziehen“ und dann von concurrirenden Verlegern aufgelegt werden würde; in letzterem Falle würde dem Autor und dem mit dem Autor in einem „*con-tractus aleae*“ stehenden Verleger das ihnen gebührende Renteneinkommen abhanden kommen. Andererseits ist in der Mehrzahl der Fälle, in denen diese mögliche Eventualität nachträglich nicht eintritt, der künstliche Schutz des Autorrechtes für die Regel auch nicht bedenklich. Die einzig denkbare Gefahr, Uebertheuerung der Geisteserzeugnisse, ist durch das Aufkommen wohlfeilerer, den Inhalt des ersten Werkes verändert reproducirender Concurrenzwerte ziemlich beschränkt.

Hiemit wäre die zweite Seite der erst aufgeworfenen Frage beantwortet. Bei dieser Beantwortung ist zugleich nachgewiesen, dass es Werke giebt, welche der Kostendeckung wegen den Autorenschutz entbehren können, ihn aber dennoch eingeräumt erhalten, um die mögliche Rentenergiebigkeit einzelner Werke zu sichern. Desshalb ist unter den zwei denkbaren nationalökonomischen Motiven, demjenigen der Rente und demjenigen des eigentlichen Ersatzes der Kosten der geistigen Arbeit, ersteres das allgemeinere, weiter reichende und daher primäre. Für Autoren und Verleger hat eben das Urheberrecht seinen praktischen Hauptwerth durch den Schutz der besonders gesuchten Werke; nur ihre „Rentabilität“ ist von der mechanischen Nachbildung bedroht. Sie sind, was sich eben ökonomisch — nicht immer moralisch — am

Absatz ermassen lässt, die rentewürdigen Werke.

Ersteres Motiv ist auch das einzige, welches gemäss dem transitorischen Charakter selbst der freien Rentenfunktion und gemäss der verschiedenen Gradabstufung des Bedürfnisses nach künstlicher Rentenbildung bei den verschiedenen Gattungen geistiger Erzeugnisse — eine temporäre Dauer und eine rationelle Abstufung der temporären Dauer des Autorenschutzes allgemein rechtfertigt.

Erst die sekundäre ökonomische Aufgabe des Autorrechtes, — an sich nur bei einem Theil derjenigen Fälle zu erfüllen, in welchen die freie Rentenfunktion durch temporäre ausschliessende

Absazrechte zu ergänzen ist, — besteht in der gerechten Sicherung mindestens der Kosten der geistigen Arbeit für Autor und Originalverleger. Schnell durchschlagende Werke, Schöpfungen schon renommirter Autoren, Produkte mit bedeutenden Auslagen für Experimente und leicht nachahmbare Zeichnungen werden den Autorenschutz auch wegen dieses zweiten, von selbst innerhalb des ersten gehaltenen, ökonomischen Motives verlangen.

Der Autorenschutz rechtfertigt und begrenzt sich hienach nationalökonomisch in erster Linie als künstlich geschaffene Rentenfunktion. Die Lohnrente besserer Autoren und die Unternehmerrente des Verlegers, zwei Vergeltungen, welche nach allgemeinen Grundsätzen aus erfolgreichen Werken in Anspruch genommen werden dürfen, bilden, und zwar für publicistische Produkte, den Hauptgegenstand eines berechtigten Autorschutzes; in diesem Sinne konnte der letztere von Anfang an in dieser Schrift auf die Rententheorie zurückgeführt werden, und er wird — so lange er als berechtigt erscheinen wird und in dem Masse als er jederzeit für berechtigt gelten wird — hauptsächlich auf die Rentenfunktion, nur theilweise auf die Funktion gewöhnlichen Lohnes und Verlagsgewinnes, zurückzuführen sein.

Mit dieser Auffassung stimmt auch die schlichte Weisheit der praktischen Gesetzgebung überein. Seit der Königin Anna und Georg II. hat man die „Ermunterung von Kunst und Wissenschaft“ als gesetzgeberischen Beweggrund für die Schaffung von Autorrechten angegeben. Die „Aufmunterung“ der Produktion liegt sonst im freien Renteneinkommen, wie in Abschnitt IV nachgewiesen ist; sie liegt für publicistische Produkte in der künstlichen Ermöglichung einer „Autorrente“ durch Monopolschutz¹⁾.

Die Nothwendigkeit eines künstlichen Surrogates der Lohn-, namentlich aber der Lohnrentenfunktion für die Hervorbringung publicistisch zu verwerthender Schrift- und Kunstwerke ist zwar

1) Geahnt ist die künstliche Autorrente nur von K. S. Zachariä, 40 BB. VII, 62, der Gedanke ist jedoch von ihm nicht weiter für die Nachdrucksfrage verwerthet worden.

das Ergebniss der so eben geführten Untersuchungen. Diese Untersuchungen ergaben aber auch, dass nicht für alle publicistischen Erzeugnisse Monopolschutz nöthig sein würde. Desshalb wird der Autorschutz, insbesondere was die Frist betrifft, immerhin als eine in restrictivem Geist zu bestellende Einrichtung anzusehen sein.

Es ist übrigens eine viel weiter gehende Muthmassung denkbar: Die der Kunsthilfe des Autorschuzes bedürftigen Werke könnten allmählig im litterarisch-artistischen Verkehr so sehr zurücktreten, dass der Gesetzgeber, wie der römische *praetor mimica non curans* sie vernachlässigen dürfte, zumal wenn Staats- und Stiftungsfonds, öffentliche Subskriptionen u. s. w. mehr und mehr auch dem eventuell kleinen Rest schuzbedürftiger Schrift- und Kunstwerke Ersatz bieten würden. Ein freiwirkendes Moment zu Gunsten des Autors und Originalverlegers bliebe die Besorgung weiterer Auflagen durch den Autor; jede weitere Auflage würde alte Nachdrücke bedrohen, das Produkt des Originalverlages und der neusten Auflage wäre stets das gesuchteste und bei Massenabsatz des Originals bliebe sogar eine fortlaufende gute Honorirung des Autors möglich. Mit andern Worten:

Bei weiterer Entwicklung der Bildung könnten überwiegende Gründe für die Wiederbeseitigung auch des Autorrechtes, dieses Monopols modernster Entstehung und Ausbreitung, sprechen.

Untersuchen wir deshalb die Voraussetzungen möglicher Einschränkung oder gar Beseitigung des Autorschuzes noch etwas näher. Diese weitere Untersuchung bildet einen natürlichen Uebergang zu der Besprechung der Zeit- und Raumbegrenzungen des Autorschuzes, — einer Besprechung, welche unsere nächste Aufgabe sein wird.

Wir gehen hiebei von den Sätzen aus: Je geringer der Antheil der geistigen Arbeit an den Kosten des litterarisch-artistischen Verkehrsgutes ist, je weniger daher ein zu hohem Lohn und zu hoher Lohnrente berechtigender geistiger Gehalt in demselben steckt, je mehr sich die Kosten auch eines bedeutenden geistigen Gehaltes durch Grösse der Auflage zu einem verschwindenden Theil des Stückpreises der publicistischen Produkte gestalten, desto eher kann der Autorschutz entbehrt oder wenig-

stens beschränkt werden. Diess kommt hauptsächlich beim Schuz der Uebersetzungen als solcher, beim Schuz der Zeitungen — bei letzteren neben der Bedeutung der Tagespriorität und neben der Reclamenwirkung des Quellencitates — als einschränkendes Moment für das Schuzmass in Betracht.

Bei Massensabaz vertheilen sich die Kosten der Abfassung des geistigen Inhalts und der Originalkunstschöpfung ungemein. Derjenige Antheil derselben, welcher auf das Stück fällt, könnte sogar so klein werden, dass er in Bezug auf die Concurrenzgefahr der Nachdrucker und der Nachbildner vernachlässigt werden könnte, was zum Verzicht auf den Autorenschuz an solchen Werken hinführen würde.

Die Entbehrlichkeit des Autorschuzes legt sich als mögliche Eventualität auch deshalb nahe, weil trotz Vernachlässigung des für den Nachdruck wegfallenden Autorhonorars die Originalauflage anderweitigen natürlichen Schuz besitzt. Wenn nämlich dem Nachdrucker und Nachbildner nicht bedeutender Vortheil durch das Wegfallen eines relativ bedeutenden Kostenbestandtheils winkt, so wird sich derselbe durch das erhebliche Risiko abschrecken lassen, welches getragen werden muss, wenn ein schon im Handel befindliches publicistisches Erzeugniss von einem zweiten Verleger auf den Markt geworfen wird. Der erste Verleger, welcher doch immerhin eine kurze Zeit voraus hat, kann schon hinlänglich gewonnen haben, um dem concurrirenden Nachdrucker gegenüber den Rest der Originalauflage bedeutend im Preise herabzusetzen. Auch hat die Originalauflage regelmässig den höheren Gebrauchswerth. Die Verlagsconcurrrenz an demselben Werke begegnet ähnlichen Schranken, wie die Errichtung von Concurrenzbahnen.

Ein grosser Markt für Litteratur- und Kunstprodukte ist nun durch eine weite Verbreitung der Volksbildung bedingt. Je höher ein Volk in dieser Beziehung sich entwickelt, für desto mehrere Litteratur- und Kunsterzeugnisse würde sich die Annahme rechtfertigen, dass den Originalverlegern und Autoren ohne die künstliche Einrichtung des Autorenschuzes das verdiente Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommen zufalle. Man könnte sogar daran denken, das Mass des Autorenschuzes im um-

gekehrten Verhältniss der in einem ersten Verlagsstadium abgesetzten Exemplare anzulegen, wenn diess praktisch ausführbar wäre. In der That glauben wir, dass je grössere Verbreitung die Volksbildung gewinnt, desto mehr an der Ausdehnung und Strenge des Autorenschuzes nachzulassen sei.

In Bezug auf Bildung sind zu keiner Zeit alle Völker gleich, und mir scheint es — selbst auf die Gefahr, von Richter und Andern in die Verdammniss der amerikanischen Press-„Flibustier“ mit hineingeworfen zu werden — unleugbar zu sein, dass Carey von einigermassen gesunden ökonomischen Erwägungen ausging, als er den amerikanischen Büchermarkt, dessen Bedeutung auf der Ausdehnung des Volksschul- und Zeitungswesens beruht, weit über den englischen stellte, wenn er daraus ableitete, dass aus einem englisch-amerikanischen Schutzvertrag der Sprachgleichheit wegen die Engländer den weit überwiegenden Vortheil ziehen würden, wenn er endlich mit diesen Erwägungen die amerikanische Antipathie gegen internationalen Verlagsschutz mittelbar vertheidigt.

Die Mittheilungen, welche Carey aus eigener Erfahrung machen kann, er war eine Zeit lang Buchhändler, sind für die hier angeregte Seite der nationalökonomischen Beurtheilung unseres Gegenstandes von grossem Interesse. Der geistreiche amerikanische Oekonomist sagt von der englischen Bücherproduktion bei kleinem aristokratischem Leserkreis (Brief 4 und 5): „Die ersten Auflagen sind gewöhnlich klein und wenige Bücher erleben eine zweite Auflage. So populär Kapitän Marryat war, beliefen sich die ersten Auflagen seiner Bücher, wie er mir selbst mittheilte, eine Zeit lang nur auf 1500 Exemplare und waren damals nicht über 2000 gestiegen. Von Bulwer's Novellen, die so allgemein beliebt waren, betrug die erste Auflage nie mehr als 2500 Exemplare; und ebenso war und ist es noch mit Anderen. Trotz aller Popularität Thackeray's wurden von allen seinen Büchern doch selten über 6000 für den Bedarf von dreissig Millionen Menschen verkauft. Zuweilen gelingt es wohl einem einzelnen Schriftsteller, die Aufmerksamkeit des Publikums zu fesseln und ein Vermögen zu erwerben — nicht aber durch den Verkauf grosser Quantitäten zu niedrigen Preisen, sondern durch mässige Quantitäten zu hohen Preisen. Das bedeutendste Beispiel dieser

Art in England bietet jetzt Dickens, der für zwanzig Shillinge ein Buch verkauft, dessen Herstellung ungefähr vier Shilling sechs Pence kostet, und der zugleich seinen Arbeitsgenossen auf dem Felde der Litteratur einen ungeheuren Preis berechnet für das Privilegium, seinen Bänden die Anzeigen ihrer Werke anzuheften. Sein letzter Roman „Bleak House“, der in monatlichen Nummern erschien, hatte in dieser Form eine so weite Verbreitung, dass er ein werthvolles Vehikel für Annoncen wurde, so dass vor dem Schlusse desselben die wenigen Seiten der Erzählung gänzlich zwischen den Bogen von Annoncen verschwanden, die daran geheftet waren. Der niedrigste Preis für eine solche Anzeige war 1 Pfd. St. und viele wurden sogar mit 5 und 6 Pfd. St. bezahlt. Darnach hat die Annahme nichts Unwahrscheinliches, dass der Verfasser ausser der Summe, die er für die Erzählung selbst erhielt, noch einige 15,000 Pfund durch seine Anzeigebogen gewann. Die Household Words werfen ein Einkommen von ungefähr 4000 Pfd. St. ab, obwohl Dickens, der sie ganz in die Hände eines Mitredakteurs gegeben hat, nichts damit zu thun hat, als dass er jede Woche einen Artikel liefert. Bloss durch seine Tante hat er sich von der Stellung eines Zeitungsreporters zu der eines litterarischen Krösus emporgeschwungen.

„Für die eine Klasse in England sind die Bücher ein unerschwinglicher Luxusartikel, während bei der anderen der Mangel an Musse das Verlangen, Bücher zu kaufen, nicht wachsen lässt. Der Verkauf derselben ist deshalb gering, und die Schriftsteller werden demgemäss schlecht bezahlt. Einen starken Kontrast mit dem Verkauf der englischen Bücher im Inlande bildet der bedeutende Absatz, welchen sie hier in Amerika finden, wie diess aus den folgenden Thatsachen erhellt: Von der Oktavausgabe der Modern British Essayists wurden in fünf Jahren nicht weniger als 80,000 Bände verkauft. Von Macaulay's Miscellanies, 3 Bände 12^o wurden 60,000 Bände abgesetzt. Von Miss Aguilar's Schriften wurden in zwei Jahren 100,000 Bände verkauft. Von Murray's Encyclopedia of Geography wurden mehr als 50,000 und von McCulloch's Commercial Dictionary wurden 10,000 Bände abgesetzt. Von Alexander Smith's Gedichten wurden in wenigen Monaten 10,000 Exemplare verkauft. Der Absatz von Thackeray's

Werken war hier viermal so stark, wie in England, und von Dickens' Werken wurden fast Millionen von Bänden verkauft. Der Absatz seines Bleak House in allen seinen verschiedenen Formen — in Zeitungen, Monatsschriften und Büchern — ist schon auf mehrere hunderttausend Exemplare gestiegen. Von Bulwer's letztem Roman wurden, wie ich höre, seit seiner Vollendung mehr als 35,000 Exemplare verkauft. Von Thiers's Gedichten des Consumats wurden 32,000 und von Montagu's Ausgabe der Werke Lord Bacon's wurden 4000 Exemplare abgesetzt. Wenn der Absatz der Bücher in England gleich stark wäre, wie hier, so würden also die englischen Schriftsteller reichlich bezahlt werden. Der Absatz amerikanischer Originalwerke, welche zu den nachgedruckten etwa im Verhältniss von 5 : 2 stehen, gestaltet sich nach Carey's angeblich auf beste Quellen gestützten Mittheilungen, wie folgt:

„Mit Ausnahme der Schulbücher sind Washington Irving's Bücher die verbreitetsten. Vor dem Erscheinen der von Putnam verlegten Ausgabe belief sich der Absatz schon auf mehrere hunderttausend Exemplare, und doch wurden von dieser Auflage, die 1¹/₄ Dollar per Band kostet, bereits 144,000 Bände verkauft. Der Absatz von „Uncle Tom“ betrug 295,000 Exemplare, theils in einem, theils in zwei Bänden, und die Gesamtzahl der abgesetzten Bände beträgt wahrscheinlich ungefähr 450,000.

Preis per Band. Bände.

„Von den zwei Werken der Miss Warner,			
„Queechy“ und „The wide, wide World“	Doll.	0,88	104,000
waren der Preis und der Absatz			
„Fern Leaves“ von Fanny Fern in sechs		1,25	45,000
Monaten		„	„
Reveries of a Bachelor und andere Bücher		1,25	70,000
von Ike Marvel		50	33,000
Alderbrook von Fanny Forester, 3 Bände		1,00	20,000
Northup's Twelwe Years a Slave		63	93,000
Novellen von Mrs. Hentz, in drei Jahren		50	31,000
Major Jones's Courtship and Travels		„	„
Salad for the Solitary, by a new author, in		1,25	5,000
fünf Monaten		„	„

Preis per Band. Bände.

Headley's Napoleon and his Marshals, Washington and his Generals u. a. Werke Doll.	1,25	200,000
Stephens's Travels in Egypt and Greece	87	80,000
„ „ Yucatan and Central-America	2,50	60,000
Kendall's Expedition to Santa Fe	1,25	40,000
Lynch's Expedition to the Dead Sea 8 ^{vo}	3,00	15,000
„ „ „ 12 ^{mo}	1,25	8,000
Western Scenes	2,50	14,000
Young's Science of Government	1,00	12,000
Seward's Life of John Quincy Adams	1,00	30,000
Frost's Pictorial History of the World, drei Bände	2,50	60,000
Spark's American Biography, 25 Bde.	75	100,000
Encyclopaedia Americana, 14 Bde.	2,00	280,000
Griswold's Poets and Prose Writers of America, 3 Bände	3,00	21,000
Barnes's Notes on the Gospels, Epistles etc. 11 Bände	75	300,000
Aiken's Christian Minstrel, in 2 Jahren	62	40,000
Alexander on the Psalms, 3 Bände	1,17	10,000
Buist's Flower Garden Directory	1,25	10,000
Cole on Fruit Trees	50	18,000
Cole Diseases of Domestic Animals	50	34,000
Downing's Fruits and Fruits Trees	1,50	15,000
„ Rural Essays	3,50	3,000
„ Landscape Gardening	3,50	9,000
„ Cottage Residences	2,00	6,250
„ Country Homes	4,00	3,500
Mahan's Civil Engineering	3,00	7,500
Leslie's Cookery and Receipt books	1,00	96,000
Guyot's Lectures on Earth and Man	1,00	6,000
Wood and Bache's Medical Dispensatory	5,00	60,000
Dunglison's Medical Writings, 10 Bde.	2,50	50,000
Pancoast's Surgery, 4 ^{to}	10,00	4,000
	11*	

Rayer, Ricord und Moreau's Surgical Works (Uebersetzungen)	Doll. 15,00	5,500
Webster's Works, 6 Bände	2,00	46,800
Kent's Commentaries, 4 Bände	3,38	84,000

„Nächst dem Werke des Kanzlers Kent folgt Greenleaf on Evidence, 3 Bände, Doll. 16. 50, der einen ausserordentlichen Absatz fand, dessen Höhe ich übrigens nicht bestimmen kann. Von Blackford's General Statutes of New-York, einer Schrift von rein lokaler Bedeutung, — Preis 4. 50 — wurden 3000 Exemplare abgesetzt; diess kommt einem Absatz von 30,000 Exemplaren eines Werkes für ganz Grossbritannien so ziemlich gleich. Wie stark der Absatz der Bücher des Richters Story ist, lässt sich schon aus der Thatsache ermassen, dass das Verlagsrecht derselben schon seit Jahren über 8000 Dollar per Jahr einträgt. Ueber den Absatz der Werke Prescott's ist wenig Sicheres bekannt; allein er muss, wie ich höre, wenigstens 160,000 Bände betragen. Der Absatz von Bancroft's Geschichte ist sicher schon auf 30,000 Exemplare gestiegen, nach Anderen soll er sich noch höher belaufen; und selbst dieser Absatz ist für ein solches Werk ganz beispiellos.“

Aus vorstehenden Mittheilungen Carey's lassen sich verschiedene wichtige Bemerkungen ableiten. Einmal zeigt sich die grosse Bedeutung, welche der Büchermarkt in einem demokratisch-decentralisirten Gemeinwesen von ausgebreiteter Schulbildung hat¹⁾; Carey hat diese Thatsache freilich nur zum Angriff auf internationalen Schutz zwischen gleichsprachigen Ländern hervorgehoben. Es treten noch andere wichtige Erscheinungen aus seiner Polemik hervor, namentlich die Verminderung des Bücherpreises bei grossen Auflagen, beziehungsweise bei weit verbreiteter Bildung. In letzterer Beziehung giebt Carey eine weitere interessante Vergleichung: „Man wirft, sagt er im 6. Brief, häufig die Frage auf: Welchen Unterschied macht es für die Einwohner unseres Landes, ob sie dem englischen Schriftsteller für das Ver-

1) Nach dem Hinrich'schen Katalog war 1861 die Zahl der erschienenen Druckschriften, Zeitungen und Anzeigebblätter im mehr decentralisirten Deutschland 9398, in Frankreich nur 5141 (D. V. J. Schr. 1863, 1. Heft.).

gnügen, das ihnen die Lectüre seines Buches verschafft, einige Cents bezahlen oder nicht? Zu diesem Zwecke gebe ich eine vergleichende Uebersicht¹⁾ der Preise von englischen und amerikanischen Ausgaben einiger weniger Bücher, die in den letzten paar Jahren erschienen sind:

	englischer Preis	amerik. Pr.
Brande's Encyclopedia	Doll. 15,00	4,00
Ure's Dictionary of Manufactures	15,00	5,00
Alison's Europe, billigste Ausgabe	25,00	5,00
D'Aubigné's Reformation	11,50.1,00.1,75	2,25
Bulwer's „My Novel“	10,50	0,75
Lord Mahon's England	13,00	4,00
Macaulay's England pr. Band	4,50	0,40
Campbell's Chief Justices	7,50	3,50
„ Lord Chancellors	25,50	12,00
Queens of England, 8 Bände	24,00	10,00
Queens of Scotland	15,00	6,00
Hallam's Middle Ages	7,50	1,75
Arnold's Rome	12,00	3,00
Life of John Foster	6,00	1,25
Layard's Niniveh, vollst. Ausgabe	9,00	1,75
Mrs. Sommerville's Physical Sciences	2,50	0,50
Whewell's Elements of Morality	7,50	1,00
Napier's Peninsular War	12,00	3,25
Thirlwall's Greece, billigste Ausg.	7,00	3,00
Dick's Practical Astronomer	2,50	0,50
Jane Eyre	7,50	0,25

„Der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis in London und Newyork beträgt, wie wir sehen, bei dem ersten Buch in dieser Liste nicht weniger als elf Dollar oder fast dreimal so viel wie der ganze Preis der amerikanischen Ausgabe. Welcher Ursache müssen wir diesen ausserordentlichen Unterschied zuschreiben? Etwa einem höheren Preise des Papiers oder des Druckes in London? Gewiss nicht, denn das Papier und die Druckarbeit sind dort billiger als hier. Liegt es denn vielleicht in der Nothwendig-

1) Einem Artikel der Newyork Daily Times entnommen.

keit, dem Verfasser ein hohes Honorar zu zahlen? Gewiss nicht; denn in unserem Lande finden sich wohl fünfzig Männer, die ebenso fähig sind, ein solches Werk zu verfassen wie Herr Brande, und die diess gerne für einen Dollars per Exemplar thun würden, da sich berechnen lässt, dass sie durch einen starken Absatz reichlich bezahlt würden. Da der Bücherabsatz in England nicht bedeutend ist, so würde man ihm zwei Dollar für den Band bewilligen müssen; allein auch dann blieben immer noch neun Dollar, über die man Rechnung zu stellen hätte. Wem fällt dieses Geld zu? Theilweise dem Schatzkanzler, theilweise der Times und anderer Zeitungen, die Monopole für das Anzeigen von Büchern berechnen, und der Rest fällt den Buchhändlern zu, die „Verlagsrechte besitzen“ und „ihre Bücher zu so übermässigen Preisen“ verkaufen, dass sie die Regierung in den Buchhandel (Schulbüchervertrag) getrieben haben, um die Preise herabzudrücken; und diess sind gerade die Männer, welchen man jetzt eine unbeschränkte Controle über alle im Auslande producirt Bücher einzuräumen vorschlägt.“

Angenommen, die hier von Carey genannten Werke haben sämmtlich als honorarfreie Nachdrucke einen niedrigen amerikanischen Preis, so lässt sich doch nicht der ganze Preisunterschied auf den Wegfall des Honorars und auf etwaige schlechtere Ausstattung zurückführen. Man wird vielmehr genöthigt, anzunehmen: einmal, dass das Monopol des Autorrechtes zu exorbitanten Preisen im blossen Verlegerinteresse gegen das Publikum benützt werde, zweitens, dass die Erniedrigung der Generalkosten bei der Grösse des amerikanischen Büchermarktes die Preiserniedrigung bewirke. Welchen Antheil aber auch im Einzelnen die verschiedenen denkbaren Ursachen jenes Preisunterschiedes haben mögen, folgende Gedanken werden durch den letzteren sehr nahe gelegt:

1) Allgemeine Volksbildung erzeugt niedrige Bücherpreise und macht, beim relativen Zurücktreten der Originalseparatkosten innerhalb des Stückpreises, die Befriedigung der gerechten Autor- und Verlegeransprüche für spätere Zeit auch ohne künstliche Absazkrücken denkbar, — vielleicht kommt die Zeit nicht zu spät, in welcher gegen die kaum geschaffenen Autorrechtsmonopole eine Bewegung, wie die jezige gegen die Patente, sich erhebt;

2) das Autormonopol von 42 Jahren zeigt in England in hohem Grad den Schaden des Monopols: hohe Preise bei kleiner Auflage mit relativ hohen Generalkosten. — Die baldigste Beschränkung des Monopols in einem Masse, welches mit den legitimen Ansprüchen der Autoren und Verleger irgend verträglich ist und durch den grösseren Markt bei fortschreitender Volksbildung irgend möglich wird, ist durch die Gesetzgebung anzustreben; die Neigung der letzteren, mit der Theorie des ewigen geistigen Eigenthums Compromisse zu schliessen, hat die jetzt bestehenden europäischen Schutzfristen wohl bereits zu übertrieben er Dauer gelangen lassen.

Noch will der Verfasser dieser Monographie völlige Beseitigung des temporären Monopols der Autorrechte nicht anrathen, weniger weil er als *advocatus diaboli*, als Patron der Nachdrucker verschrien zu werden fürchtet, als weil er Sprünge in der Politik nicht liebt. Zur Zeit giebt es einmal noch viele Bücher, in deren Produktionskosten die separaten Originalauslagen eine relativ grosse Rolle spielen. Es sind diess gewisse Werke wissenschaftlicher Verfasser und nicht industriöser Künstler. Die Produkte der gewöhnlichsten Tagesautoren würden ordinären Lohn fast regelmässig auch ohne langen Autorschutz finden; sie besitzen einen natürlichen ökonomischen Schutz in dem Risiko einer zweiten Ausgabe desselben Werkes, wie denn auch bei früherer Nachdruckfreiheit verhältnissmässig wenige Werke dem wirklichen Nachdruck unterlegen sind. Werke der letzteren Art würden dem Risiko des Nachdruckes und der Nachbildung preisgegeben werden können, könnten dem Risiko des Nachdruckes oder der Nachbildung ohne zu grossen Schaden preisgegeben bleiben. Was aber zur Zeit wenigstens der concurrirenden Nachahmung nicht preisgegeben werden kann, sind die Originalkosten für Honorar besserer Autoren und für theure, aber nachahmbare Beilagen, Zeichnungen u. s. w.

Die Frage wird einst sein, ob die Rücksicht auf die letzteren Werke die allgemeine Beibehaltung des Autorschutzes noch rechtfertige; denn nur wegen der schuzwürdigen und schuzbedürftigen Verlagsartikel ist das Autorrecht ein allgemeines. Für jetzt wagen wir diese Frage nicht zu verneinen; vielleicht

ist völlige Beseitigung der Autorrechte gar nie möglich, weil der Rest der stets schutzbedürftig bleibenden Produkte zu gross ist und anderweitige Vergeltung dieser Produkte sich nicht einstellt, — dann bleibt wenigstens eine fortschreitende Verkürzung der Schutzfrist gerechtfertigt.

Wir wollen mit unserem Urtheil der kommenden Zeitentwicklung nicht vorgreifen. Lediglich die Vermuthung wollen wir aussprechen, dass, wofern die Culturentwicklung eine fortschreitend demokratische sein wird, auch die Beschränkung der zeitweiligen Autormonopole fortschreiten wird. Jede derartige Beschränkung ist von Werth; denn von der freien Einsicht der monopolisirten Verleger ist nicht wohl zu erwarten, dass sie in ihrer Mehrzahl vom Missbrauch des Monopols zu theuren Preisen abstehen werden ¹⁾).

Die so eben geführte Untersuchung hat zu dem Ergebniss geführt, dass das Autorrecht in erster Linie eine künstliche Nachbildung der Rentenfunction sei, erst in zweiter Reihe und für einzelne Kategorieen von Schrift- und Kunstwerken die normale Lohnfunction zu sichern habe. Und es ergab sich weiter, dass viele Gründe für eine möglichst restrictive Anwendung, ja dass gewisse Umstände sogar für eine Wiederbeseitigung des Autormonopols sprechen, sobald und wenn letztere in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit den gerechten Ansprüchen der Autoren auf Vergeltung vereinbar würde, was nicht ganz aussichtslos sei; auch das Autormonopol stehe theilweise auf thönernen Füßen, soferne es wegen der schutzbedürftigen publicistischen Leistungen auch auf nicht schutzbedürftige ausgedehnt sei und bei diesen der Indolenz einer lässigen Verlegerkritik gegen den anzunehmenden Autor, endlich theuren Preisen Vorschub leiste. Von diesem allgemeinen Standpunkt aus ist nun die Frage der Begrenzung des Autorrechtes in Zeit und Raum näher zu erledigen.

Wir gelangen hiemit zur Erörterung der **S c h u z-**

1) Die gegentheilige Vermuthung Max Wirth's I, 352 stimmt ebenso wenig mit der Erfahrung, als mit den eigenen sonstigen Anschauungen überein, welche der Verfasser über Monopol und Concurrnz kundgiebt.

fristen, des internationalen Verlagsschuzes und des Schuzes der Uebersetzungen.

Die Beantwortung dieser Fragen nach den Konsequenzen des vorangestellten Prinzips setzt uns fast überall in Uebereinstimmung mit den Gesezgebungen. Diess muss uns über das Wagniss der vielfältigen Nichtübereinstimmung mit gewissen extensiven Theorien des Autorrechtes beruhigen.

Wir haben bereits eine Anzahl von Momenten kennen gelernt, welche eine mit den legitimen Lohn-, Gewinn- und Rentenansprüchen der Autoren und Verleger irgend verträgliche Beschränkung der Schutzfrist begründen: das Interesse des Massensabsazes bei wohlfeilen Preisen, die Thatsache, dass den Leistungen erster Qualität noch anderer Lohn zufällt, und Anderes. Die zeitliche Beschränkung des Autorrechtes überhaupt fanden wir im transitorischen Charakter der Lohn-, Gewinn- und Rentenfunktion begründet. Die Zeitbeschränkung liegt also im Wesen dieser Vergeltungsform begründet.

Hiegegen kann die Einwendung der das Ideeneigenthum mit Eigenthum an Nebruchland vergleichenden Schriftsteller nicht aufkommen. „Das Autorrecht kann nicht als Mittelding zwischen Sein und Nichtsein behandelt werden, wenn Recht Recht bleiben soll“¹⁾, sagt ein deutscher Schriftsteller. Allein das Recht überhaupt verlangt nicht Ewigkeit aller Gattungen von Rechten, und die Nationalökonomie kennt zwischen einmaligem Einkommen und Ewigrenten auch Zeitrenteneinkommen.

Der umgekehrten Einseitigkeit verfällt Wolowski²⁾, wenn er zwar richtig bemerkt, dass der eigentliche Charakter des Autorsschuzes auf der besonderen „Erzeugung durch Gesez“ beruhe, dann aber fortfährt: „Das Autorrecht hat daher nichts gemein mit einem natürlichen Recht, im Gegentheil legt es dem natürlichen Recht Aller ein Opfer auf“. Diess sind mehr pointirte, als richtige Sätze; denn der Autor hat ein natürliches Recht auf künstlichen Schuz, weil und wenn er, zwar der gewöhn-

1) D. V. J. Schr. 1860. 1. Heft. S. 99.

2) Sizung der Pariser Oekonomistengesellschaft den 5. Okt. 1858, bei Romberg p. 277.

lichen Vergeltung des socialen Tauschverkehrs würdig, bei der Verkehrsnatur der publicistischen Produkte den natürlichen, sonst frei zufallenden Lohn nur mit Hilfe eines vom Gesez geschaffenen singulären Rechtsinstitutes beziehen kann; das Publikum zahlt da keine „Steuer“ ohne Aequivalent Seitens des Autors, sondern es bezahlt nur mittelst einer anderen als der normalen tauschwirtschaftlichen Verkehrsform vorausgegangene Leistungen. Auch Macaulay's gleichartige Behauptung, dass *copyright* eine Steuer und zwar eine äusserst schlechte Steuer sei (*exceedingly bad one*¹⁾), ist mit Vorsicht aufzunehmen und nur in der Consequenz möglichst restrictiver Anwendung des Autormonopols ganz zu billigen.

Als vorübergehendes Monopol ist der Autorenschutz nach den bereits gegebenen Nachweisungen berechtigt; denn er wurde als Surrogat der freien Rentenfunktion bezeichnet. Seine Rechtfertigung im Allgemeinen verlangt keinen weiteren Beweis mehr.

Ist aber etwa dieses temporäre Monopol ohne Fehl und Tadel?

Wir antworten unbeding: Nein. Auch dieses Monopol ist immerhin nur eine künstliche Nachbildung einer sonst den concreten Verhältnissen sich in merkwürdiger Geschmeidigkeit anpassenden freien socialökonomischen Funktion; während die letztere dem freien „Autor“ zwei Jahre, einem andern vielleicht 40 Jahre Ausbeutungspriorität verstattet, kann die künstliche Rentenfunktion nicht von Fall zu Fall nach concretem Verdienst verschiedene Frist gewähren, sondern muss sich an eine oder einige Durchschnittszahlen halten. Diess ergibt schwere, in Abschnitt VIII theilweise schon hervorgehobene Nachtheile.

Durchschnitt ist zwar der Nothbehelf der künstlichen Regulirungen. Er wird aber stets eine mehr oder weniger willkürliche Grösse bleiben, in einem Fall zu kurz, im anderen zu lang sein. Er theilt zwar darin das Loos aller Rechtsinstitutionen, welche die Mannigfaltigkeit des Lebens nach Durchschnittsmassen zu meistern haben; allein mit einem im Allgemeinen falsch gegriffenen Durchschnitt sind einmal viele Missstände verbunden, so dass man

1) *Speeches*, ed. T., I, 282.

die Durchschnitte als solche wenigstens mit annähernder Richtigkeit bestimmen muss. Diese Bestimmung ist nach unserer Uebersetzung in den europäischen Gesezgebungen unrichtig, zum vermeintlichen Vortheile der Autoren, getroffen und die Abhilfe wird sich unseres Dafürhaltens bald in folgenden Richtungen bewegen:

wo eine besondere Frist für jede Gattung von publicistischen Produkten angemessen erscheint, sollte man unbedenklich abweichende Schutzfristen statuiren, die Gesezgebung würde hierin nur die freie socialökonomische Rentenfunktion nachahmen;

einzelne publicistische Produkte bedürfen, weil eine ephemere Priorität die Kosten- und Rentendeckung, zumal bei Verpflichtung des Nachdruckers zum Quellencitat, sichert, oder weil sie aus öffentlichen Mitteln erzeugt, oder weil sie vom Autor zur unentgeltlichen Oeffentlichkeit bestimmt sind, gar keinen Autorschutz; wir dürfen hiebei an Zeitungskorrespondenzen, Zeitungstelegramme, Zeitungsartikel, Geseze, Kammerreden für Reporters, vielleicht selbst Publikationen gelehrter Institute denken; die Beseitigung des Nachdrucksschuzes für diese Art von publicistischen Erzeugnissen ist nicht prinzipwidrig, wie so Viele gemeint haben, sondern folgerichtig;

eine fixe Schutzfrist von 42 Jahren in England oder eine ungewisse Frist gleich der Lebensdauer des Autors nebst 30 Jahren nach dem Tode des Autors, wie in den meisten festländischen Gesezgebungen, ist viel zu lange.

Nimmt man an, dass die Autoren eine durchschnittliche Lebenserwartung von 55 Jahren haben und ihre rentabelsten, wie verdientesten Werke vom 35.—45. Jahre schreiben¹⁾, so ergibt sich für die letztgenannten Gesezgebungen eine Schutzfrist von 45 Jahren, in einzelnen Fällen vielleicht eine Monopoldauer von 60 und 70 Jahren.

Es wird nun sehr wenige Werke geben, deren Erfolg sich erst nach 30—60 Jahren²⁾ entscheidet, und die Autoren der we-

1) Macaulay nimmt in der Rede vom 6. Apr. 1842 gegen Lord Mahon's Antrag an, dass ¹⁹/₂₀ aller guten Werke erst nach dem vierzigsten Lebensjahr des Autors erscheinen.

2) Die französische Gesezgebung hat dem Verlangen des Brüsseler

nigen Produkte, bei welchen erst in so später Zeit die Rentabilität erwartet wird, werden aus der Länge der Schutzfrist sehr geringen Vortheil ziehen. Immer mehr wird auch auf diesem Gebiet die „Conjunktur“ sich in kurze Zeitspannen zusammendrängen.

Ich vermüthe, dass unter 100 Werken bei 96 spätestens nach 15—20 Jahren eine ganz lohnende Ernte sicher eingeheimst ist, soferne eine solche überhaupt zu machen ist. Der Gesetzgeber würde die Mittel haben, durch Sachverständige gute Erfahrungen belege hiefür zu sammeln. Ueber die meisten Produkte entscheidet die Aufnahme binnen der ersten fünf Jahre.

Täuscht diese Annahme nicht ganz, so ist es sicherlich exorbitant, eine Schutzfrist von 30—70 Jahren einzuräumen. Die Wohlthat einer so langen Frist wird den wenigen verdienten Autoren, deren Werke erst spät Anerkennung finden, nach den ungünstigen Bedingungen der Verlagsverträge über derartige Produkte, wohl nur selten zufallen. Die bahnbrechendsten industriellen und kommerziellen Genies, welche nachgewiesenermassen in ihrer Art nicht minder verdiente Autoren sein können, geniessen wohl nie für eine einzige ihrer verdienten Schöpfungen auf eine so lange Frist die Gunst der freien socialökonomischen Rentenfunktion. Es ist kein triftiger Grund abzusehen, wesshalb die Schutzfristen des Autorrechtes diejenigen des Patentrechtes übersteigen sollen; die Patentfristen betragen aber höchstens 14—20 Jahre in den verschiedenen Culturstaaten.

Zwanzig¹⁾, höchstens 25 Jahre dünken uns eine mehr als reichlich bemessene Durchschnittsfrist, sobald man das Autorrecht nur als ein Surrogat der normalen Lohn- und Rentenfunktion bei Vergeltung publicistischer Produkte zu rechtfertigen vermag. Die

und Antwerpener Kongresses neuestens nachgegeben. Früher war der Schutz für Autoren, Componisten und Künstler lebenslänglich für den Urheber und seine Wittve, ausserdem noch 30 Jahre für die Descendenten, 10 Jahre für andere Erben. Nun ist er auf 50 Jahre nach dem Tode des Autors für alle Arten von Erben und sonstigen Successoren ausgedehnt durch Gesez vom 14. Juli 1866.

1) Das erste englische Nachdruckgesez (Königin Anna) hatte eine 20jährige Schutzfrist. — Der württembergische Gesandte von Wangenheim beantragte in einem Vortrag am d. Bundestag (13. Febr. 1823) nur sechs Jahre. (Krug, l. c. p. 4 ff.)

späteren Monopoljahre wiegen, wie Carey und Macaulay, in seiner Art auch Macleod betont hat, sehr leicht bei der Honorarbestimmung für den Autor.

Also keine neue ewige oder lange dauernde Infeudation des geistigen Gemeingutes, nachdem man selbst die starre Infeudation des natürlichen Gemeingutes an Grund und Boden gebrochen hat!

Wir haben eine fixe Schutzfrist im Auge, welche nicht erst vom Lebensende des Autors an sich bestimmt. Verdienten etwa die Werke des früh verstorbenen Schiller geringeren Schutz als diejenigen des altgewordenen Göthe? Macaulay hat die soeben empfohlene Art der Fristbestimmung durch seine berühmten Unterhausreden für das englische Recht durchgesetzt. Seine Gründe sind schlagend; namentlich hat er nachgewiesen, dass bei dem festländischen System der Fristbestimmung, welches von Lord Mahon beantragt war, die reifen Werke des männlichen Alters nicht weniger als die senilen, hinter den unreiferen Jugendprodukten in der Schuzwohlthat zurückstehen. Eine fixe, von der Herausgabe an laufende Frist, jedoch in kürzerem Ausmass, als sie mit 42 Jahren das englische Recht einräumt, dürfte entschieden den Vorzug verdienen. Das probeweise Ausmass wäre zuerst 20 oder 25 Jahre; der Ausfall der Probe würde vielleicht eine noch kürzere Frist empfehlen, namentlich wenn die sofort zu besprechenden Rücksichten auf den die Erlöschung des temporären Monopols überlebenden Autor Anerkennung fänden.

Wenn mit einer fixen kürzeren Frist der Versuch gemacht werden wollte, würde allerdings der Fall ins Auge zu fassen sein, dass häufig noch bei Lebzeiten des Autors das Vervielfältigungsmonopol erlöschen würde. Für diesen Fall wäre jedenfalls hinsichtlich des persönlichen Verhältnisses des Autors zu seinem Werke Vorsorge zu treffen, etwa dahin gehend, dass die Nachdrucker vor Herausgabe eines Nachdruckes dem Autor Mittheilung zu machen und Gelegenheit zu Verbesserungen zu gewähren haben würden; so lange der Autor lebt, darf der weiterbildende Einfluss desselben auf neue Auflagen nicht unterbrochen werden. Die persönliche Verbindung von Autor und Werk darf nicht abgerissen werden, unanfechtbar gerecht ist die Klage Molière's¹⁾: *C'est*

1) *Précieuses ridicules*, s. Harum, l. c. p. 58.